



# Amtsgericht Mitte

## Im Namen des Volkes

Urteil gem. § 313a ZPO

Geschäftsnummer: 101 C 3338/14

verkündet am : 25.11.2015  
Rühle, Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Umut Schleyer,  
Spichernstraße 15, 10777 Berlin,-

g e g e n

die HUK24 AG,  
vertreten durch d. Vorstandsmitgl. Detlef Frank,  
Willi-Hussong-Straße 2, 96442 Coburg,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Mitte, Zivilprozessabteilung 101, Littenstraße 12 - 17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 11.11.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Ullisch

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 93,30 € und weitere außergerichtliche Rechtsanwaltskosten von 70,20 €, je nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.10.2014, zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### Entscheidungsgründe

Die auf §§ 823, 249 f, 398 BGB, 115 VVG gestützte Klage ist begründet.

Der Geschädigte darf gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Das Gebot der Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 Satz 1 BGB beinhaltet nicht, im Verhältnis zum Schädiger überobligationsmäßige Anstrengungen zu unternehmen und eine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen zu betreiben. Deshalb genügt der Geschädigte seiner Darlegungslast durch Einreichung der Rechnung des tatsächlich beauftragten Sachverständigen und dient diese dem Gericht als Schätzgrundlage für den Umfang des Herstellungsaufwandes i.S.v. § 287 ZPO (vgl. BGH VI ZR 255/13).

Die Beklagte trägt keine Umstände vor, aufgrund derer die Annahme gerechtfertigt wäre, die Geschädigten hätten bei Beauftragung des Sachverständigen erkennen können, dass nicht branchenübliche, sondern deutlich überhöhte Honorarsätze in Ansatz gebracht würden. Dies betrifft das Grundhonorar und die Nebenkosten. Das Ergebnis der Umfrage bei den Mitgliedern des Sachverständigenverbandes war den Geschädigten nicht bekannt und auch nicht zu erfragen. Einen konkreten Pflichtverstoß gemäß § 254 Absatz 2 BGB legt die Beklagte nicht dar.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 713 ZPO.

Ullisch